

Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft

BGH, Beschluss vom 08.09.2020 – 4 StR 44/20, NSZ 2021, 92.

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte (ein mittlerweile in den Ruhestand getretener Pfarrer), tauschte im Sommer 2016 mit zwei weiteren Männern über ein „Erotik-Datingportal“ umfangreiche, sexuell betonte Nachrichten aus. Er gab sich dabei als seine frühere Geliebte aus. Im Verlauf der Chats veranlasste der Angeklagte die beiden Männer in der irrigen Annahme, mit ihrer vermeintlichen Gesprächspartnerin ein Treffen zu einem „Vergewaltigungsrollenspiel“ vereinbart zu haben, dazu, die Geschädigte zu Hause aufzusuchen und an dieser gewaltsam sexuelle Handlungen vorzunehmen („Vergewaltigungsspiel“). Die beiden Männer kamen dem in dem Glauben an ein einvernehmliches Handeln mit der Geschädigten nach. Die Geschädigte, die von alledem nichts wusste, konnte in beiden Fällen nach dem Eintreffen der Männer die Tatausführung verhindern. Das LG Stendal verurteilte den Angeklagten zu versuchter sexueller Nötigung (in mittelbarer Täterschaft) in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Hiergegen wandte sich der Angeklagte mit seiner Revision.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision zum BGH hatte keinen Erfolg. Offengelassen wurde durch den Senat, ob die tatgerichtliche Annahme, der Tatmittler habe bereits mit dem Klingeln an der Haustür des Mehrfamilienhauses die Schwelle zum Versuch überschritten, tragbar ist. Es bleibt unklar, ob nach dem maßgeblichen Vorstellungsbild des Tatmittlers mit der Betätigung der Klingel bereits die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten wurde und keine weitere Willensimpulse erforderlich waren. Jedenfalls hatte der Angeklagte als mittelbarer Täter diese Schwelle bereits überschritten. Im Falle der mittelbaren Täterschaft liegt ein unmittelbares Ansetzen bereits dann vor, wenn der Täter seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat und dieser die Tathandlung nach Vorstellung des Täters in engem Zusammenhang mit dem Abschluss der Einwirkungen vornehmen soll, so dass das geschützte Rechtsgut schon in diesem Moment gefährdet ist. Indem der Angeklagte am Vortag über Chat ein konkretes Treffen für das „Vergewaltigungsspiel“ vereinbarte und führte den Chatverkehr in dem Bewusstsein fort, dass der Tatmittler das Tatopfer nun in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufsuchen würde, hierin ist auch nach Vorstellung des Angeklagten bereits eine unmittelbare Gefährdung des geschützten Rechtsguts zu sehen.

III. Problemstandort

Die Frage des unmittelbaren Ansetzens kann in Klausuren regelmäßig zu Problemen führen. Hier kommt es zu einer Kombination zweier „Klassiker“ sog. Klingelfälle und das unmittelbare Ansetzen in mittelbaren Täterschafts Konstellationen.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

